

Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland (AmtsbezVO)

Vom 10. Dezember 1988

(ABl. EKD 1989 S. 49)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Ände- rung
1	Verordnung	21./22. Mai 1993	ABl. EKD 1993 S. 281	§ 1	geändert
2	Verordnung	6./7. Dezem- ber 1996	ABl. EKD 1997 S. 57	§ 1	geändert
3	Beschluss des Rates der EKD	6./7. Dezem- ber 1996	ABl. EKD 1997 S. 58	Bezeichnung für den Be- vollmächti- gen oder die Bevollmäch- tigte für die evangelische Seelsorge in der Bundes- wehr	

Auf Grund des § 65 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes¹ der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. November 1987 (ABl. EKD S. 438) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

(1) Für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland werden folgende Amtsbezeichnungen festgesetzt:

Kirchenassistent

Kirchensekretär

Kirchenobersekretär

¹ Nr. 4.1.

Kirchenhauptsekretär
Kirchenamtsinspektor
Kircheninspektor
Kirchenoberinspektor
Kirchenamtmann
Kirchenamtsrat
Kirchenoberamtsrat
Kirchenrat
Oberkirchenrat
Vorsitzender Richter
Vizepräsident
Präsident des Kirchenamtes
Pfarrer für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr
Bevollmächtigter für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr

(2) Abweichend von Absatz 1 werden für Kirchenbeamte, die vom gehobenen in den höheren Dienst nach der Laufbahn VO der EKD vom 14./15. Oktober 1988 aufgestiegen sind, folgende Amtsbezeichnungen festgesetzt:

im Eingangsamts der neuen Laufbahn die Amtsbezeichnung
Kirchenverwaltungsrat,
im ersten Beförderungsamts die Amtsbezeichnung
Kirchenverwaltungsoberrat,
im zweiten Beförderungsamts die Amtsbezeichnung
Kirchenverwaltungsdirektor
und in den weiteren Beförderungsamts die Amtsbezeichnung
Oberkirchenrat.

(3) Die Kirchenbeamten, die nach § 20 der Laufbahnverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom gehobenen in den höheren Dienst übergeleitet werden, führen ihre bisherige Amtsbezeichnung.

§ 2

1Die Amtsbezeichnung des Bevollmächtigten des Rates, der Leiter von Instituten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der in diesen Instituten beschäftigten Kirchenbeamten sowie vergleichbarer Kirchenbeamte, die Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen, wird im Einzelfall festgesetzt. 2Kirchenbeamtinnen führen die festgesetzten Amtsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.